



Zum Achtzehenden.

So oft auch ein Steinbehauen / solle der Müller schuldig seyn / denselbigen anfangs mit Steinmeel; oder sonst / wie gebräuchlich und herbracht / zubeschützen / und ehe solches geschehen / sonst kein Getraid / zum nachtheiligen Schaden der Mühl-Gäste dar auff mahlen.

Zum Neunzehenden.

Es soll kein Müller dem andern seine Mühl-Gäste abspennig machen / noch einiger Weise abpracticiren / bey Straff zehen Gulden / so oft jemand hierinnen brüchig befunden.

Zum Zwanzigsten.

Die Mühl-Gäste sollen das Getraid an rechtem unverfälschten Land üblichen und beweglichen Korn-Maß / in die Mühlen bringen / und solle ihnen hierinnen / bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit / oder Ampts / keiner Übervortheilung / noch Betrug zusuchen / verstatet werden.

Zum ein und Zwanzigsten.

Die Mezen in den Mühlen auf der Sahlen / Luppen / Pleissen und Elster-Ström / sollen durchaus an Weit- und Größe / wie mit Bemerkken / gezeichnet / und vor alters verordnet und hergebracht / ganz gleichmässig / und anders nicht / bey Vermeydung funffzig Rheinischer Gulden / unablässiger Peen und Straff / gebraucht und gehalten werden.

Zum zwey und Zwanzigsten.

Nach dem auch vor alters im Brauch gehalten / und also herbracht worden / daß ein jeder Müller / von einem jeden Schössel zwei Mezen vor seine Gebührnis genommen / so solle es auch nachmahls also darbey bleiben / und hierüber mehr nicht von einem Schöffel / von dem Müller gemeszt und genommen / und darüber niemands mit Abforderung Mahlgelds / oder sonst einiger Gestalt / beschweret werden / bey zehen Gulden unnachlässiger Straffe / die oft und viel der Müller vor sich oder die seinen / dessen überwiesen worden / zuerlegen.

Zum drey und Zwanzigsten

Und solle ein jeder Müller schuldig seyn / seine Mühl-Gäste / nach rechter Ordnung / wie die zumahlen / zubefördern / und feinen / um Gelübnis oder Gunst willen / dem andern vorziehen / Es geschehe dann mit des Mühl-Gasts / welchen die Ordnung des Mahlens betroffen / guten Willen und Nachlassung.

Zum vier und Zwanzigsten.

Begebe sichs auch / daß etwa ein Müller oder Mühl-Herr einen Grundbau an seine Mühl machen würde / und das Wasser in andere wegen nicht ausschlagen könnte / uff dem Fall soll der Müller über und unter ihm gefessen / vier Wochen lang / mit dem Mahlen / alten Herkommen und Gebrauch nach / innen zu halten schuldig seyn.

Zum